

# **Satzung für die Grundschulbetreuung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm vom 30. März 2010 folgende Satzung für den Schulverband erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Träger der regelmäßigen Grundschulbetreuung in Schmalfeld und Hartenholm ist der Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm (nachfolgend Schulverband genannt). Die Einrichtung übernimmt die Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht.

## **§ 2 Leitung**

Die Gesamtleitung der Grundschulbetreuung übernimmt der Schulverband, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher bzw. deren Vertreter. Die fachliche Leitung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beziehungsweise der Vertreterin oder den Vertreter ausgeübt.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter in Abstimmung mit der Leitung (§ 2).

Die Betreuung bietet den Kindern

1. eine organisierte Freizeitgestaltung unter Aufsicht,
  2. Hausaufgabenbetreuung,
  3. ein Mittagessen
- an.

Die Eltern der betreuten Kinder erhalten ein Mitspracherecht im Sinne des Schulgesetzes. Die erweiterte Betreute Grundschule beinhaltet qualifizierte Projekte in Anlehnung an die offene Ganztagschule jedoch ohne zeitliche Vorgaben.

## **§ 4 Zeiten**

Die regelmäßige Grundschulbetreuung findet in der Schulzeit grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Die Betreuungsangebote richten sich nach den jeweiligen Plänen der betreffenden Grundschule. Eine Betreuung in den Ferien wird angeboten: In den Sommerferien findet die Betreuung drei Wochen, in den Frühjahrs- und Herbstferien eine Woche statt. Eine Mindestbeteiligung von acht Grundschulkindern muss gewährleistet sein, ansonsten findet keine Ferienbetreuung statt. Der Schulverband behält sich vor, bei geringer Beteiligung die Betreuung an einem der Schulstandorte durchzuführen.

## **§ 5 Gebühren**

Die Gebühren für die Betreuung werden von dem Schulverband festgelegt. Der Schulverband erlässt dazu eine Beitragssatzung (Anhang). Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.

### **§ 6 Soziale Klausel**

Im Einzelfall kann auf Antrag von einer Gebührenerhebung abgesehen werden oder eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden. Für Geschwisterkinder wird ein monatlicher Rabatt gewährt. Näheres regelt die Beitragssatzung. Über die Anträge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, in Streitfällen die Schulverbandsversammlung.

### **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Grundschulbetreuung ist schriftlich mit einer Eintrittserklärung bei dem Schulverband einzureichen. Die Erklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres vorliegen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **§ 8 Austritt**

Der Austritt aus der Grundschulbetreuung ist bis spätestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei dem Schulverband einzureichen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **§ 9 Fortbestand**

Der Träger behält sich vor, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schulhalbjahres über den Fortbestand der Einrichtung zu entscheiden.

### **§ 10 Hausordnung**

Für die Grundschulbetreuung gilt die Schulordnung als Hausordnung.

### **§ 11 Konfliktsituationen**

In Konfliktsituationen über Ausnahmen der oben genannten Bestimmungen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulverbandsversammlung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 01.08.2010 in Kraft.

Schmalfeld, den 30.03.2010

(Lorenzen)  
Schulverbandsvorsteher